

Merkblatt für Arbeitnehmer

Die Forderungen, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden, müssen vor Insolvenzeröffnung entstanden sein.

Die **Insolvenzgeldforderung** darf **nicht** angemeldet werden, da diese durch die Agentur für Arbeit ausgezahlt wird. (siehe hierzu Punkt 4.).

Die Forderungen sind grundsätzlich **schriftlich** beim **Insolvenzverwalter** anzumelden. Ich bitte diesbezüglich das beigefügte Formular zur Forderungsanmeldung zu verwenden.

1. Hauptforderung

- es darf ausschließlich der Bruttobetrag angemeldet werden
- der Forderungsgrund ist genau zu bezeichnen (z. B. Lohn-/Gehaltsforderung 08/2010, 20 Tage Urlaub 2010, 30 Überstunden, etc.)
- Bitte weisen Sie Ihre Forderung durch evtl. Lohnabrechnungen etc. nach

2. Zinsen

- Zinsen können ab Fälligkeit bis einen Tag vor Insolvenzeröffnung geltend gemacht werden
- der genaue Zinssatz sowie der Zeitraum ist anzugeben

Beispiel: 10 % Zinsen aus 500,00 € v. 01.01.2010 – 31.08.2010 = „Betrag X“

- sofern der Zinssatz über 12 % liegt, muss dieser nachgewiesen werden (z. B. durch Bankbestätigung)

3. Kosten

- sämtliche angemeldete Kosten müssen nachgewiesen werden
- Kosten für die Forderungsanmeldung dürfen nicht angemeldet werden

Die Anmeldung von Zinsen und Kosten ist freiwillig.

4. Hinweis zum Insolvenzgeld

Gesetzliche Vorschriften:

§§ 165 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGBIII)

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) oder bei einem anderen Insolvenzereignis für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Der Antrag auf Zahlung des Insolvenzgeldes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Zuständig ist in der Regel jene Agentur für Arbeit, welche für die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers örtlich zuständig ist. Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesagentur für Arbeit über. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts von der zuständigen Agentur für Arbeit ausbezahlt.

Nähere Auskünfte zum Insolvenzgeld und zur Antragstellung erteilen die zuständigen Agenturen für Arbeit.

Die Regelungen über das Insolvenzgeld gelten entsprechend für die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigter und für die Heimarbeiter.

Rückständiges Arbeitsentgelt, für das kein Insolvenzgeld beansprucht werden kann, kann beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden (siehe hierzu die Punkte 1. – 3.)

Sie haben das Recht, jedoch keine Pflicht, Ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.